



**Bundesverband
der Rentenberater e.V.**

Bundesverband der Rentenberater e.V. | Potsdamer Straße 86 | 10785 Berlin

SATZUNG

des

Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

in der am 17.09.2016 beschlossenen Fassung

Geschäftsstelle:

Potsdamer Straße 86, 10785 Berlin

Registergericht: AG Charlottenburg
Vereinsregisternummer: VR 33939 B

Satzungstext

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Aufgaben, Zweck und Ziel	3
§ 3	Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten	4
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Beitrag - Umlagen.....	6
§ 6	Organe.....	6
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Gesetzliche Vertretung	8
§ 11	Ehrenamt	8
§ 12	Ausschüsse	8
§ 13	Rechnungsprüfer	8
§ 14	Geschäftsführung	8
§ 15	Verbandsauflösung.....	8
§ 16	Inkrafttreten	9

Anlagen zur Satzung

- A. Ehrengerichtsordnung
- B. Richtlinien gemäß § 11 der Satzung
- C. Richtlinie für Regionalbeauftragte
- D. Richtlinie für Facharbeitsgruppe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der Rentenberater e.V., im Folgenden kurz Verband genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziel

- (1) Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig. Sein Ziel ist im Wesentlichen die Zusammenfassung aller Rentenberater und Rechtsbeistände (vgl. § 3 Abs. (1)).
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Er hat bei der Entwicklung ihrer berufständischen Aufgaben als Organ der Rechtspflege auf den Gebieten des Renten- und Sozialrechts mitzuwirken.
- (3) Zu diesem Zweck soll der Verband u. a.
 - a) die Öffentlichkeit über die maßgeblichen Sozialgesetzbücher, das Sozialversicherungsrecht und die übrigen Systeme der Altersversicherung aufklären und unterrichten;
 - b) darauf hinwirken, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung seine Erfahrungen aus dem Umgang mit den Sozialgesetzen zum Wohle der Bürger berücksichtigen;
 - c) mit anderen Institutionen zusammenarbeiten, oder deren Hilfe in Anspruch nehmen, soweit es allgemein oder von Fall zu Fall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Ziele angebracht erscheint;
 - d) Mitglieder des Bundesverbandes in die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger entweder durch Mitwirkung bei den Wahlen oder durch Einreichung eigener Vorschlagslisten entsenden;
 - e) die Fortbildung der Mitglieder z.B. durch Arbeitstagungen und Publikationen fördern sowie die Mitglieder durch ein Verbandsorgan informieren;
 - f) Mitglieder zu einer standesgemäßen Erfüllung der beruflichen Pflichten im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung anhalten sowie Streitigkeiten beilegen;
 - g) die Ehrengerichtsordnung durchführen;
 - h) gegenüber den Justizverwaltungen bei Registrierungsverfahren durch Stellungnahmen mitwirken;
 - i) an Sachkundeführungen und Sachkundeprüfungen entsprechend der Rechtsdienstleistungsverordnung durch Stellung von Lehrkräften und Prüfern mitwirken;
 - j) zur Förderung der Rechtssicherheit durch sachverständige Stellungnahmen zum Umfang von Rechtsdienstleistungsbefugnissen nach dem RDG und RDGEG gegenüber Gerichten, Behörden und dem Gesetzgeber beitragen.

- (4) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Verbundenheitsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können nur im Rechtsdienstleistungsregister registrierte
- a) Rentenberater gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (natürliche Personen)
 - b) Qualifizierte Personen gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 RDG
 - c) Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber gemäß § 1 Abs. 3 RDGEG
 - d) Rechtsbeistände auf den Gebieten des Sozialgesetzbuches oder des Sozialversicherungsrechts als registrierte Erlaubnisinhaber gemäß § 1 Abs. 3 RDGEG
- erwerben.
- (3) Für unbeschränkt in allen Rechtsangelegenheiten vertretungsbefugte Personen gilt Abs. (2) nur, wenn bereits vor dem Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Registrierung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG oder eine Registrierung als qualifizierte Person erfolgt ist und ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wurde.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben den Verband in seiner Arbeit und Zielsetzung zu unterstützen, seine Satzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen. Sie können vom Verband Unterstützung durch Auskünfte und Beratung in allen berufsständischen Fragen erhalten (§ 2).
- (5) Außerordentliches Mitglied kann in besonderen Fällen darüber hinaus jede natürliche Person sein, die gewillt ist, die Interessen des Verbandes und des Berufsstandes zu unterstützen und zu fördern. Die Aufnahme erfolgt in Abweichung von § 4 Abs.(3) durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Der Ablehnungsbeschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (7) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied berührt die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nicht.
- (8) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes, das seine Tätigkeit als Rentenberater aufgibt und aus dem Rechtsdienstleistungsregister gelöscht wird, kann in Abweichung von § 4 Abs. (6 b) auf Antrag durch Vorstandsbeschluss als Verbundenheitsmitgliedschaft unmittelbar nach Ausscheiden weitergeführt werden.
- Verbundenheitsmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- (9) Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes Fachausschüsse/Facharbeitsgruppen bilden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung ihrer Aufnahmefähigkeit als Mitglieder notwendig sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Präsident* mit einem der Stellvertreter oder mit dem Geschäftsführer. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- (5) Das Mitglied akzeptiert die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrengerichtsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) mit dem Erlöschen der Registrierung,
 - c) bei qualifizierten Personen mit Aufgabe ihrer Tätigkeit für die registrierte Person gemäß § 12 Abs. 4 RDG, spätestens mit der Löschung der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,
 - d) mit dem Widerruf der Registrierung (§ 3 Abs.(2)),
 - e) durch Austritt,
 - f) durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist in Textform gegenüber der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.
- (8) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) bei Beitragsrückstand (vgl. § 5 Abs. (3)),
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Verbandsinteressen und bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - c) bei schwerem Verstoß gegen die Berufsstandsinteressen nach entsprechender Feststellung durch das Ehrengericht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs erfolgt durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Alle weiteren Rechte und Pflichten bestehen fort.

Hilft die Mitgliederversammlung dem Widerspruch ab, wird die bisherige Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab Beschlussfassung fortgeführt. Weist die Mitgliederversammlung den Widerspruch zurück, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als beendet. Überschießende Beiträge sind zu erstatten.

Beruhet der Ausschluss des Mitgliedes auf einem Beitragsrückstand, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte insgesamt, es ruht das Stimmrecht, das Mitglied darf nicht an Mitgliederversammlungen oder anderen Veranstaltungen des Verbandes wie z.B. Seminaren teilnehmen, es hat keinen Anspruch auf einen Bezug der Verbandszeitschrift oder die Benutzung der Verbandseinrichtungen. Der Beitragsanspruch des Verbandes endet mit dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Hilft die Mitgliederversammlung dem Widerspruch ab, entsteht mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Anspruch auf die laufende Beitragszahlung erneut.

Das ausgeschlossene Mitglied ist über den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu unterrichten. Es hat in Bezug auf die Abstimmung über seinen Ausschluss ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, seine Belange hinsichtlich des Ausschlusses persönlich zu vertreten, jedoch bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Die Beteiligten (Mitglieder - Verband) tragen die ihnen im Ausschließungsverfahren entstandenen Kosten jeweils selbst.

§ 5 Beitrag - Umlagen

- (1) Der Verband deckt seine Kosten durch Beiträge der Mitglieder.

Von den Mitgliedern des Verbandes werden Jahresbeiträge oder ggf. Sonderbeiträge auf Basis einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

- (2) Eine Anpassung der Beitragsordnung (z.B. Anpassung der Beiträge) ist ausdrücklich keine Satzungsänderung; die für Satzungsänderungen maßgeblichen Fristen gelten damit nicht für Änderungen der Beitragsordnung.
- (3) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung 6 Monate im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit mindestens vierwöchiger Frist durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail-Versand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit verkürzter Frist einberufen werden.

- (4) Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können vom Versammlungsleiter neue Anträge zur Verhandlung und Beschlussfassung gestellt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes handelt. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail-Versand bekanntzumachen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - mit Ausnahme bei § 15 Abs. (2) - über alle bekanntgegebenen oder durch die Versammlung zugelassenen Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einem Antrag auf geheime Abstimmung mit Mehrheit stattgegeben wird. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (1a) Änderungen der Satzung (inkl. Anlagen), die im Wesentlichen nur einen formalen, aber keinen inhaltlichen Charakter haben (z.B. Änderung des Layouts oder des Logos, Korrektur von Rechtschreibfehlern, Anpassung von Verweisen, o.a.) sind von einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausgenommen. Derartige Anpassungen können jederzeit vom Vorstand auf Basis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses eigenmächtig vorgenommen werden.
- (2) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Stellvertreter und bis zu 4 Beisitzern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer. Ein bestellter Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied. Er hat jedoch keine Stimme.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident, der 1. und 2. Stellvertreter und die Beisitzer werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Tritt der Präsident zurück, endet das Vorstandsmandat und die Vorstandszugehörigkeit mit sofortiger Wirkung. An Stelle des Präsidenten tritt der 1. Stellvertreter. Die Neuwahl des Präsidenten erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (5) Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit mindestens einwöchiger Frist durch einfache Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Planung und Verwirklichung des Verbandszwecks nach § 2 der Satzung;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

- (c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- (d) Erstellen des jährlichen Jahresabschlusses und Geschäftsberichts;
- (e) Benennung der Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 12 Abs. (2) sowie Benennung des Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 12 Abs. (1), bzw. der Fachausschuss/Facharbeitsgruppenleiter gemäß § 3 Abs.(9);
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- (g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Stellvertretern. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verband.

§ 11 Ehrenamt

- (1) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder in weiteren Funktionen sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag werden ihnen die notwendigen Reisekosten und sonstige angemessene Aufwendungen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien erstattet.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder wählen. Sie legt Umfang und Zeitdauer der Tätigkeit fest.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzentwürfen ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer sowie einen 1. und 2. Stellvertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar.
- (2) Zwei Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Verbandes und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Gewährleistung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und einen angestellten oder freiberuflichen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen des Verbandes beratend und antragsberechtigt teilnehmen.

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Beschluss für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in ihrer jeweiligen Fassung in Kraft.

Die vom Vorstand ursprünglich am 20.09.2012 beschlossenen Richtlinien für Regionalbeauftragte und Facharbeitsgruppen sind in der jeweils von der Mitgliederversammlung als Satzungsgeber geänderten Fassung als Anlagen C und D Bestandteil der Satzung.

** In der Satzung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Männlichkeitsform verwendet. Sie schließt die Weiblichkeitsform mit ein.*

A. Ehrengerichtsordnung

§ 1

Den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung sind für alle Mitglieder des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. verbindlich und von allen zu respektieren.

§ 2

Das Ehrengericht kann auf Antrag einberufen werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitglied des Verbandes durch seine berufliche Tätigkeit das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes schädigt.

Die Standesrichtlinien ergeben sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), der analogen Anwendung der Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA).

§ 3

In dem Antrag ist der genaue Sachverhalt mit vorhandenen Beweismitteln anzugeben. Das Ehrengericht ist berechtigt, zu der Sitzung weitere Beweismittel beizuziehen. Das Verfahren wird nach den Vorschriften der BRAO durchgeführt. Die Anklagevertretung übernimmt ein Delegierter des Vorstandes.

§ 4

Das Ehrengericht tritt zusammen, sobald die Anschuldigungen seinem Vorsitzenden* zugegangen sind. Ort und Zeit sind vom Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 5

Das Ehrengericht amtiert in erster Instanz in der Besetzung seines Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in zweiter Instanz durch seinen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Wahl des Ehrengerichts in 1. und 2. Instanz erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es wird für vier Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrengerichts vor Ablauf der Wahlperiode beruft der Vorstand des Bundesverbandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Ehrengerichtsmitglied.

§ 6

Die Entscheidungen des Ehrengerichts können lauten auf Zurückweisung der Anschuldigung, auf Einstellung wegen Geringfügigkeit, auf Missbilligung, Verweis oder Ausschluss aus dem Verband. Gegen die Entscheidung der 1. Instanz steht dem Mitglied die Berufung zu, ausgenommen bei Zurückweisung der Anschuldigung oder Einstellung wegen Geringfügigkeit. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vorsitzenden der 1. Instanz einzulegen. Sie sollte begründet werden. Über die Berufung entscheidet die 2. Instanz. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Mitglied zur Last, sofern die Entscheidung auf Missbilligung, Verweis oder Ausschluss lautet. Bei Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit tragen das Mitglied und der Verband jeweils ihre eigenen Kosten. Im Fall der Zurückweisung der Anschuldigung trägt der Verband sämtliche Kosten des Verfahrens.

§ 7

Das Ehrengericht ist kein Organ des Verbandes.

Vorstandsmitglieder können nicht zu Ehrenrichtern berufen werden.

§ 8

Diese Ehrengerichtsordnung tritt am 22.09.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Ehrengerichtsordnung vom 17.09.2011.

** In der Ehrengerichtsordnung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Männlichkeitsform verwendet. Sie schließt die Weiblichkeitsform mit ein.*

B. Richtlinien gemäß § 11 der Satzung

Richtlinie über den Ersatz von Aufwendungen für Vorstandsmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. für besondere Tätigkeiten innerhalb des Verbandes.

Präambel

Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder, Regionalbeauftragten, Facharbeitsgruppenleiter und Mitglieder ist ihrer Natur nach ehrenamtlich, also nicht zu entschädigen. Da jedoch von ihnen nicht erwartet werden kann, dass sie außer ihrem Zeit- und Arbeitsaufwand auch noch anfallende Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen, gelten folgende Erstattungsgrundsätze mit Wirkung ab 20.09.2012, sofern in weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien nicht Abweichendes geregelt ist.

(a) Reisekosten

Vorstandsmitglieder erhalten für Vorstandssitzungen, gemeinsame Sitzungen mit anderen Funktionsträgern des Verbandes und die Jahreshauptversammlung eine Kostenerstattung nach VV 7003 bis 7006, 7008 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG.

Mitglieder erhalten für Reisen im Auftrag oder Interesse des Verbandes sowie für gemeinsame Sitzungen eine Kostenerstattung nach VV 7003 bis 7006, 7008 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG.

Kosten anlässlich solcher Veranstaltungen stattfindender Arbeitsessen werden ebenfalls vom Verband übernommen.

(b) Aufwandsersatz

Porto und Telefonkosten werden ersetzt. Der Verband kann statt Einzelnachweisen auch Pauschbeträge zulassen. Für die Arbeitszeit des Büropersonals, die für Verbandsarbeit aufgebracht wird, wird die ortsübliche Vergütung für Aushilfskräfte gezahlt.

(c) Unfallversicherung

Mitglieder, die für den Verband ehrenamtlich tätig sind (z.B. Vorstandsmitglieder, Regionalbeauftragte, FA-Leiter, Kassenprüfer) werden für ihre Reisen im Interesse des Verbandes mit einer Versicherungssumme in Höhe des Doppelten der jeweiligen Höchstversicherungssumme der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert.

(d) Besondere Tätigkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt im Bedarfsfall Einzelvereinbarungen zu schließen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung des Verbandes erforderlich sind. Diese orientieren sich an den in der Richtlinie niedergelegten Grundsätzen.

** In den Richtlinien gemäß § 11 der Satzung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Männlichkeitsform verwendet. Sie schließt die Weiblichkeitsform mit ein.*

C. Richtlinie für Regionalbeauftragte

Präambel

Den Mitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, vermehrt am Verbandsleben teilzunehmen. Dazu gehört auch der regionale Austausch mit anderen Mitgliedern.

Aufgaben gegenüber den Mitgliedern

Der Regionalbeauftragte organisiert mindestens eine Regionaltagung je Kalenderjahr, damit der persönliche Kontakt ausgebaut und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden können. Bei besonderen Anlässen können auch häufigere Treffen stattfinden.

Ebenso ist er Ansprechpartner des Verbandes für die in seinem Regionalbereich tätigen Mitglieder. Die Betreuung von Neumitgliedern und ihre Einführung auf Regionaltagungen und der Jahrestagung des Verbandes ist wesentliche Aufgabe. Auch sollen regionale Stammtische unterstützt werden. Im Übrigen sollen für die Kommunikation die elektronischen Medien wie Email und Forum genutzt werden.

Bestimmung des Regionalbeauftragten sowie seine Aufgaben gegenüber dem Verband

Der Vorstand bestimmt die Anzahl und Gebiete der Regionalgruppen. Die Mitglieder des Verbandes können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

Der Vorstand bestimmt den Regionalbeauftragten. Die Mitglieder des Verbandes können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten. Der Regionalbeauftragte muss Mitglied des Verbandes sein.

Der Regionalbeauftragte hat bis 4 Wochen nach einer Veranstaltung die Tagungsunterlagen an den Vorstand zu geben. Die Tagungsunterlagen werden allen Mitgliedern über die interne Mitgliederkommunikation zur Verfügung gestellt. Dabei hat der Regionalbeauftragte sicherzustellen, dass der Referent seine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der Veranstaltungsunterlagen bzw. der Manuskripte erteilt hat.

Pressemitteilungen sind mit dem Vorstand unbedingt vorab abzusprechen. Der Regionalbeauftragte wird zum Treffen der Regionalbeauftragten und Facharbeitsgruppenleiter vor der Jahrestagung eingeladen.

Finanzielle Ausstattung

Die Regionalgruppen sollen kostenneutral arbeiten.

Die Kosten der Tagung (wie z.B. Raumkosten, Tagungsgetränke- und Verzehrkosten, Referenten) sollen durch die von den Teilnehmern zu erhebende Tagungspauschale gedeckt werden. Darüber hinaus tragen die Teilnehmer ihre Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten selbst.

Der Verband übernimmt:

- die Kosten für Veröffentlichungen, nach Absprache mit dem Vorstand
- die Kosten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- die Reisekosten und Übernachtungskosten für maximal eine Übernachtung für den Regionalbeauftragten.

In Abstimmung mit dem Vorstand gewährt der Verband einen Kostenzuschuss in Höhe von maximal 1.000 € pro Kalenderjahr.

Teilnehmer

Teilnehmen können grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes sowie interessierte Nichtmitglieder. Die Mitglieder des Regionalbereichs sind jedoch zu bevorzugen. Der Regionalbeauftragte kann Gäste einladen.

Der Regionalbeauftragte soll den Teilnehmern der Tagung eine Teilnahmebescheinigung über die Anzahl der Fortbildungsstunden am Ende der Tagung aushändigen.

Abrechnung von Veranstaltungen

Der Tagungsbeitrag für Veranstaltungen wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist den Anmeldeunterlagen beizufügen. Liegt bei Tagungsbeginn keine unterschriebene Einzugsermächtigung vor oder wurde der Beitrag nicht vor Tagungsbeginn überwiesen, so ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich. Die Regionalbeauftragten haben dies zu überwachen.

Die Referenten haben schriftliche Rechnungen an den Verband zu richten. Die Zahlung der Honorare und Veranstaltungskosten wird dann vom Verband veranlasst.

Der Regionalbeauftragte hat bis 4 Wochen nach einer Veranstaltung diese abzurechnen. Der Schatzmeister unterstützt ihn bei dieser Aufgabe.

Kostenerstattung und Vergünstigungen

Der Regionalbeauftragte hat für seine Regionaltagung Anspruch auf Erstattung der Kosten und Auslagen sowie Anspruch auf eine Tagespauschale nach den Richtlinien der Satzung.

Der Regionalbeauftragte kann an den Regionaltagungen und den Facharbeitsgruppentagungen des Verbandes ohne Zahlung einer Tagungspauschale teilnehmen.

Der Regionalbeauftragte erhält für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Vorstand im Rahmen der Jahrestagung neben der Abwesenheitspauschale nach den Richtlinien der Satzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 € (zzgl. Umsatzsteuer, sofern der Rechnungssteller umsatzsteuerberechtigt ist).

Honorare

Der Regionalbeauftragte handelt die Honorare für Referenten selbständig aus. Dabei ist das Ziel der Kostenneutralität der Regionalgruppe unbedingt zu beachten.

Mitglieder des Bundesverbandes erhalten für Vorträge im Umfang von 90 Minuten als Honorar maximal 300 € und eine Erstattung der Auslagen von maximal 150 € (jeweils zzgl. Umsatzsteuer). Eine Tagungspauschale wird von Referenten nicht erhoben.

Die männliche Personenform wurde nur zur leichteren Lesbarkeit des Textes gewählt.

D. Richtlinie für Facharbeitsgruppen

Präambel

Den Mitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, vermehrt am Verbandsleben teilzunehmen. Dazu gehört auch der fachbezogene Austausch mit anderen Mitgliedern.

Aufgaben gegenüber den Mitgliedern

Eine Facharbeitsgruppe bietet die Möglichkeit, dass sich Spezialisten und Interessierte zu einem besonderen Themengebiet austauschen können. Dies kann auf elektronischem Wege in einem besonderen Forum und durch persönliche Treffen erfolgen.

Der Leiter der Facharbeitsgruppe hat bis 4 Wochen nach einer Veranstaltung die Tagungsunterlagen an den Vorstand zu geben. Die Tagungsunterlagen werden allen Mitgliedern über die interne Mitgliederkommunikation zur Verfügung gestellt. Dabei hat der Leiter sicherzustellen, dass der Referent seine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der Veranstaltungsunterlagen bzw. Manuskripte erteilt hat.

Der Vorstand bestimmt Anzahl und Bezeichnung der Facharbeitsgruppen. Die Mitglieder des Verbandes können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

Häufigkeit der Treffen

Angedacht ist ein zweimaliges Treffen je Kalenderjahr, damit der persönliche Kontakt ausgebaut und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden können. Bei besonderen Anlässen können auch häufigere Treffen stattfinden.

Im Übrigen sollen für die Kommunikation die elektronischen Medien wie Email und Forum genutzt werden.

Bestimmung des Leiters sowie seine Aufgaben gegenüber dem Verband

Der Vorstand bestimmt den Leiter der Facharbeitsgruppe. Die Facharbeitsgruppe kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten. Der Leiter muss Mitglied des Verbandes sein.

Der Leiter hat bis 4 Wochen nach einer Veranstaltung diese abzurechnen. Der Schatzmeister unterstützt ihn bei dieser Aufgabe.

Pressemitteilungen sind mit dem Vorstand unbedingt vorab abzusprechen. Der Leiter wird zum Treffen der Regionalbeauftragten und Facharbeitsgruppenleiter vor der Jahrestagung eingeladen.

Finanzielle Ausstattung

Die Facharbeitsgruppen sollen kostenneutral arbeiten.

Die Kosten der Veranstaltung (wie z.B. Raumkosten, Tagungsgetränke- und Verzehrkosten, Referenten) sollen durch die von den Teilnehmern zu erhebende Tagungspauschale gedeckt werden. Darüber hinaus tragen die Teilnehmer ihre Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Der Verband übernimmt

- die Kosten für Veröffentlichungen, nach Absprache mit dem Vorstand
- die Kosten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

- die Reisekosten und Übernachtungskosten für maximal 2 Übernachtungen im Kalenderjahr für den Leiter.

In Abstimmung mit dem Vorstand gewährt der Verband einen Kostenzuschuss in Höhe von maximal 1.000 € pro Kalenderjahr.

Teilnehmer

Teilnehmen können grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes sowie interessierte Nichtmitglieder. Mitglieder des Verbandes sind jedoch zu bevorzugen. Der Leiter kann Gäste einladen.

Der Leiter soll den Teilnehmern der Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung über die Anzahl der Fortbildungsstunden am Ende der Veranstaltung aushändigen.

Abrechnung von Veranstaltungen

Der Tagungsbeitrag für Veranstaltungen wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist den Anmeldeunterlagen beizufügen. Liegt bei Tagungsbeginn keine unterschriebene Einzugsermächtigung vor oder wurde der Beitrag nicht vor Tagungsbeginn überwiesen, so ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich. Der Leiter hat dies zu überwachen.

Die Referenten haben schriftliche Rechnungen an den Verband zu richten. Die Zahlung der Honorare und Veranstaltungskosten wird dann vom Verband veranlasst.

Der Leiter hat bis 4 Wochen nach einer Veranstaltung diese abzurechnen.

Der Schatzmeister unterstützt ihn bei dieser Aufgabe.

Kostenerstattung und Vergünstigungen

Der Leiter hat für seine Facharbeitsgruppentagung Anspruch auf Erstattung der Kosten und Auslagen sowie einer Tagespauschale nach den Richtlinien der Satzung.

Der Leiter kann an den Regionaltagungen und den Facharbeitsgruppentagungen des Verbandes ohne Zahlung einer Tagungspauschale teilnehmen.

Der Leiter erhält für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Vorstand im Rahmen der Jahrestagung neben der Abwesenheitspauschale nach den Richtlinien der Satzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 € (zzgl. Umsatzsteuer, sofern der Rechnungssteller umsatzsteuerberechtigt ist).

Honorare

Der Leiter handelt die Honorare für Referenten selbständig aus. Dabei ist das Ziel der Kostenneutralität der Facharbeitsgruppe unbedingt zu beachten.

Mitglieder des Bundesverbandes erhalten für Vorträge im Umfang von 90 Minuten als Honorar maximal 150 € und eine Erstattung der Auslagen von maximal 150 € (jeweils zzgl. Umsatzsteuer). Eine Tagungspauschale wird von Referenten nicht erhoben.

Die männliche Personenform wurde nur zur leichteren Lesbarkeit des Textes gewählt.